



Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom

7.36.05 Nr. 11

02.10.2020

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Komparatistik

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Komparatistik des Fachbereichs 05 – Sprache, Literatur, Kultur – der Justus-Liebig-Universität Gießen

Vom 28.08.2017

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2020/21.

Bisherige Fassungen:

	Fachbereichsrat	Senat	Präsidium	Verkündung
Neufassung	15.04.2020	15.07.2020	29.07.2020	02.10.2020

Aufgrund von § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 – Sprache, Literatur, Kultur – am 15.04.2020 die nachstehende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich (zu § 1 AllB)	2
§ 2 Akademischer Grad (zu § 3 AllB)	2
§ 3 Studienbeginn (zu § 4 AllB)	2
§ 4 Zulassung (zu § 5 AllB)	2
§ 5 Arbeitsaufwand und Regelstudienzeit (zu § 6 AllB)	2
§ 6 Aufbau des Studiums (zu § 7 AllB)	2
§ 7 Module (zu § 8 AllB)	3
§ 8 Teilnahme an Veranstaltungen (zu § 17 AllB)	3
§ 9 Modulprüfungen (zu §§ 18, 23, 24 AllB)	3
§ 10 Masterprüfung (zu § 21 AlIB)	3
§ 11 Thesis (zu §§ 19, 21 AllB)	3
§ 12 Prüfungsleistungen (zu §§ 22, 23, 24 AlIB)	3
§ 13 Gesamtnotenberechnung (zu § 20 AllB)	3
§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	3

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang		
Komparatistik	02.10.2020	7.36.05 Nr. 11
In der Fassung des Beschlusses vom 15.04.2020		

§ 1 Anwendungsbereich (zu § 1 AllB)

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 20.02.2019 (AllB) regelt diese Ordnung das Studium und die Prüfungen im Master-Studiengang Komparatistik.

§ 2 Akademischer Grad (zu § 3 AllB)

Der Fachbereich 05 – Sprache, Literatur, Kultur – der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den akademischen Grad Master of Arts (M. A.).

§ 3 Studienbeginn (zu § 4 AllB)

Der Studiengang kann im Sommer- und Wintersemester begonnen werden.

§ 4 Zulassung (zu § 5 AllB)

- (1) Die Zulassung zum Master-Studiengang erfordert einen Bachelor-Abschluss, der an einer Hochschule im Inund/oder Ausland erworben wurde bzw. eine vergleichbare Qualifikation, die mindestens Module im Umfang von 20 CP im Bereich der Literaturwissenschaft enthält. Die Studiengänge Lehramt an Haupt- und Realschulen, Lehramt an Gymnasien, Lehramt an berufsbildenden Schulen werden ebenfalls anerkannt.
- (2) Für die Zulassung zum Masterstudiengang muss das vorausgesetzte Studium mindestens 180 CP umfassen.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann andere Studiengänge nach Einzelfallprüfung als gleichwertig anerkennen. Die Zulassung kann mit Auflagen von zusätzlich zu erbringenden Studienleistungen zum Nachholen erforderlicher Kenntnisse im Umfang von bis zu 30 CP verbunden werden, deren Nachweis innerhalb der ersten zwei Semester erfolgen muss.
- (4) Vor der Einschreibung sind Englisch-Sprachkenntnisse als Studienvoraussetzung wie folgt nachzuweisen:
 - a) durch ein Sprachzertifikat, Niveau GER B2 oder
 - b) durch eine an einer Hochschule bestandene Englisch-Prüfung, die nachweislich das Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt und nicht älter ist als zwei Jahre oder
 - c) sonstige geeignete Nachweise von Englischkenntnissen auf dem Niveau GER B2 oder
 - d) durch den erfolgreich bestandenen Studiengang B.A. Anglophone Studies der JLU.

§ 5 Arbeitsaufwand und Regelstudienzeit (zu § 6 AllB)

- (1) Der Studiengang umfasst 120 CP.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

§ 6 Aufbau des Studiums (zu § 7 AllB)

- (1) Der Studienverlaufsplan (Anlage 1) gibt den Studierenden Hinweise zur Planung des Studiums. Insbesondere zur Wahl von Spezialisierung und außerfachlichen Modulen wird eine Studienfachberatung angeboten.
- (2) Der Studiengang ist folgendermaßen aufgebaut:

In den ersten beiden Semestern sind zwei komparatistische Pflichtmodule im Umfang von jeweils 10 CP zu studieren sowie jeweils zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von je 10 CP. Im Wahlpflichtbereich angebotene Module können nicht zweimal belegt werden.

Im dritten Fachsemester ist ein Auslandssemester im Umfang von 30 CP vorgesehen. Alternativ kann ein Praktikum im Umfang von 20 CP und ein weiteres Wahlpflichtmodul im Umfang von 10 CP belegt werden.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang		
Komparatistik	02.10.2020	7.36.05 Nr. 11
In der Fassung des Beschlusses vom 15.04.2020		

Das Thesis-Modul umfasst 30 CP.

§ 7 Module (zu § 8 AllB)

- (1) Das Modulhandbuch ist in der "Gemeinsamen Anlage Modulbeschreibungen des Fachbereichs 05" enthalten.
- (2) Wahlpflichtmodule können nur solange gewählt werden, wie dies zum Erreichen der nach § 5 Abs. 1 vorgesehenen CP erforderlich ist.

§ 8 Teilnahme an Veranstaltungen (zu § 17 AllB)

Regelmäßige Teilnahme an allen Veranstaltungen wird erwartet; hiervon ausgenommen sind Vorlesungen.

§ 9 Modulprüfungen (zu §§ 18, 23, 24 AllB)

Das Prüfungsverfahren, die Prüfungsformen und die Notenbildung sind in der "Gemeinsamen Anlage Modulbeschreibungen des Fachbereichs 05" festgelegt.

§ 10 Masterprüfung (zu § 21 AllB)

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die nach den §§ 5-7 erforderlichen Module bestanden wurden.

§ 11 Thesis (zu §§ 19, 21 AllB)

- (1) Bei der Meldung zum Thesis-Modul müssen mindestens die Module des 1.-2. Fachsemesters nach Studienverlaufsplan erfolgreich abgeschlossen sein.
- (2) Die Bearbeitungsdauer der Master-Thesis beträgt 20 Wochen.
- (3) Das Thesis-Modul kann einmal wiederholt werden.

§ 12 Prüfungsleistungen (zu §§ 22, 23, 24 AllB)

- (1) Der Umfang von schriftlichen Prüfungsleistungen wird von dem Dozenten oder der Dozentin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Der Umfang umfasst in der Regel 18-22 Seiten. Für Hausarbeiten bestehen feste Abgabefristen: 15.09. im Sommersemester sowie 15.03. im Wintersemester.
- (2) Die Dauer von Klausuren wird von dem Dozenten oder der Dozentin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Der Umfang umfasst 45 bis 120 Minuten.
- (3) Mündliche Prüfungen haben eine Dauer von mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

§ 13 Gesamtnotenberechnung (zu § 20 AllB)

Die Gesamtnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten nach CP-Gewichtung.

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Neufassung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2020/21.

Gießen, den 29.07.2020

Prof. Joybrato Mukherjee Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen